



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Max Bühler
+41 31 636 59 24
max.buehler@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Röthenbach im Emmental
Dorf 6
3538 Röthenbach i. E.

G.-Nr.: 2024.DIJ.280

24. April 2025

Röthenbach; eBau-Nr. 2024-327, Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen mit Änderung Zonenplan, Umweltverträglichkeitsbericht, Bau- und Rodungsgesuch (KoG), Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Januar 2024 ist bei uns die Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen mit Änderungen des Zonenplans mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Überbauungsvorschriften vom 15. November 2023
- Überbauungsplan 1, UeO – Perimeter und Abbau, Situation 1:1'000 vom 30. November 2023
- Überbauungsplan 2, Endgestaltung, Situation 1:1'000 vom 30. November 2023
- Überbauungsplan 3, Profile, Mst. 1:500 vom 15. November 2023
- Zonenplanänderung, Situation 1:5'000 vom 15. November 2023
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15. November 2023
- Umweltverträglichkeitsbericht vom 15. November 2023
- Baugesuchsformular
- Rodungsgesuch
- Plan Rodung und Aufforstung, Übersicht Mst. 1:25'000
- Plan Rodung und Aufforstung, Situation Mst. 1:1'000
- Unterschriftenliste

Aufgrund von Nachforderungen wurde noch folgender Bericht nachgeliefert:

- Hydrogeologischer Bericht vom 6. November 2024

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen, Fachbericht vom 1. März 2024
- Kantonales Laboratorium, Umweltsicherheit, Mail vom 6. März 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Fachbericht vom 7. März 2024
- Kantonale Denkmalpflege, Mail vom 8. März 2024
- Regionalkonferenz Emmental, Stellungnahme vom 19. März 2024
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht vom 25. März 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 27. März 2024
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 28. März 2024

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 2. April 2024
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV, Fachbericht vom 2. April 2024
- Gemeinde Röthenbach, Stellungnahme vom 13. Mai 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Amtsbericht vom 11. Mai 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat, Fachbericht vom 15. Oktober 2024
- Amt für Wasser und Abfall, Amtsbericht vom 13. März 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, provisorische Gesamtbeurteilung vom 11. April 2025

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Die Firma Kieswerk Stucki AG beabsichtigt, den Standort Stauffenbrunnen in der Gemeinde Röthenbach im Emmental als Nachfolge zu ihrem heutigen Abbau Fambach für die Sicherung von Kiesreserven und Auffüllvolumen für unverschmutztes Aushubmaterial zu realisieren. Ziel der vorliegenden Planung ist der Erlass einer kommunalen Überbauungsordnung (UeO) mit gleichzeitiger Bau- und Betriebsbewilligung für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub am Standort Stauffenbrunnen, Röthenbach. Für die Planung wurde ein Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, der die relevanten Umweltthemen beschreibt.

Die Planung ist grundsätzlich vollständig und übersichtlich, muss aber in einzelnen Punkten noch ergänzt und verbessert werden. Wir gehen im Folgenden auf die verschiedenen planungsrelevanten Themen ein, zu welchen keine Genehmigungsvorbehalte bestehen:

Arbeitssicherheit: Das Amt für Wirtschaft, Abteilung Arbeitsbedingungen hält im Fachbericht vom 1. März 2024 fest, dass im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im vorliegenden Verfahren nichts erfasst werden muss. Es werden keine Auflagen und Bedingungen gestellt.

Umweltgefährdende Organismen: Das Kantonale Laboratorium teilte mit Mail vom 6. März 2024 mit, dass nach Prüfung des UVBs auf eine Stellungnahme verzichtet werde.

Denkmalschutz: Die Kantonale Denkmalpflege hat mit Mail vom 8. März 2024 festgehalten, dass sie keine Bemerkungen zur Planung haben.

Regionale Planung: Die Regionalkonferenz Emmental hat sich mit Stellungnahme vom 19. März 2024 positiv zum Vorhaben geäussert.

Naturgefahren: Dem Fachbericht der Abteilung Naturgefahren vom 27. März 2024 kann entnommen werden, dass die Naturgefahrensituation korrekt wiedergegeben wird. Es wird deshalb beantragt, dass Vorhaben aus Sicht Naturgefahren ohne Auflagen zu bewilligen.

Immissionsschutz: Die Rückmeldungen der Abteilung Immissionsschutz werden im Fachbericht Immissionsschutz vom 28. März 2024 abgehandelt. Es wird festgehalten, dass die Planung den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung trägt und genehmigt werden kann. Die im Fachbericht formulierten Auflagen sind Teil des Gesamtentscheides.

Wanderweg / IVS: Der Oberingenieurskreis IV kann gemäss Fachbericht vom 2. April 2024 der Verlegung des Wanderweges und dem Eingriff in den historischen Verkehrsweg zustimmen. Die im Fachbericht formulierten Auflagen und Hinweise sind Teil des Gesamtentscheides.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der Überbauungsordnung Kiesabbau Stauffenbrunnen zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit

Das AUE hat sich im Rahmen einer provisorischen Gesamtbeurteilung am 11. April 2025 zur Umweltverträglichkeitsprüfung geäussert. Auf der Grundlage der Aussagen im UVB sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen ist eine abschliessende Beurteilung, ob das Vorhaben Kiesabbau Stauffenbrunnen die Vorgaben des Umweltrechts erfüllt, nicht möglich. Die definitive Gesamtbeurteilung erfolgt somit entweder im Rahmen einer zweiten Vorprüfung oder dann zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Wie in Ziffer 5 der provisorischen Gesamtbeurteilung vom AUE beantragt, werden die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 im vorliegenden Vorprüfungsbericht berücksichtigt und nochmals aufgeführt. Bezüglich der Bedingungen (Ziffer 7) und Auflagen (Ziffer 8) verweisen wir auf die Gesamtbeurteilung des AUE vom 11. April 2025.

Folgende Anpassungen sind am Umweltverträglichkeitsbericht vorzunehmen (**GV**):

- Spezifische Aussage, S. 2, Kap. 2.2, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich.
- Generelle Aussagen, S. 22 - 27, Kap. 5.8 sind gestützt auf den hydrogeologischen Bericht zu überarbeiten.
- Massnahme S. 27, Kap. 5.8.4: Eine Massnahme "Massnahmen und Kontrollen zur Vermeidung von Wiederauffüllung mit schadstoffbelastetem Material" muss erarbeitet werden (z.B. Eingangskontrolle).
- Das Rekultivierungsziel ist im UVB folgendermassen umzuformulieren: «Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 40 cm gemäss

«Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen.

- Aufgrund der Anpassung des Rekultivierungsziels ist auch die Bodenmaterialbilanz zu aktualisieren.
- Die in Massnahme FFL-1 festgehaltene Zeitdauer sollte bis am 31. Juli dauern gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a WTSchV.
- Das Kapitel Boden ist mit einem Unterkapitel «Entwässerung» zu ergänzen.
- Es sind ökologische Ersatzmassnahmen zugunsten von Fledermäusen auszuarbeiten: Auswahl und Sicherung mit Vereinbarung von 5 Höhlenbäumen (Biotopbäumen) in der Nähe des Projektparimeters (Art. 18 Abs. 1bis und 1ter NHG, Art. Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV).
- Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Ob die Waldränder gestuft angelegt werden sollen, liegt im Ermessen des Waldeigentümers. Die entsprechende Aussage in der UVB-Massnahme Wa-3 ist zu streichen.

4. Allgemeine Themen

4.1 Übergeordnete planerische Vorgaben

Der Standort Stauffenbrunnen ist im regionalen Teilrichtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Regionalkonferenz Emmental mit Koordinationsstand Festsetzung festgelegt und umfasst ein Kiesvolumen von rund 420'000 m³. Das Koordinationsblatt Nr. 103.2 «Stauffenbrunnen, Röthenbach» war zum Zeitpunkt der Vorprüfungseingabe in Überarbeitung. Das überarbeitete Koordinationsblatt ist zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen. Der Vorbehalt 4.1 im Fachbericht Orts- und Landschaftsbild des AGR vom 25. März 2024 erübrigt sich damit.

4.2 Orts- und Landschaftsbild

Insgesamt wird der Standort nur zu ca. einem Drittel der Abbaumenge wiederaufgefüllt, wodurch das Landschaftsbild im Vergleich zum Anfangszustand verändert wird. Im Überbauungsplan 2, Endgestaltung (Situation 1:1'000) wird ausserdem die für das Emmental typische bewegte bzw. gewellte Topografie nicht aufgenommen. Damit die Strukturvielfalt der Landschaft beibehalten wird, ist eine gewellte Topografie für die ganze betroffene Fläche im Endzustand anzustreben und entsprechend in der Überbauungsplanung zu sichern. (**GV**)

4.3 Wald und Rodungsgesuch

4.3.1 Formelles

Gemäss dem Fachbericht des AWN sind die Unterlagen in formeller Hinsicht folgendermassen anzupassen und einzureichen (**GV**):

- Zum Rodungsgesuchs-Formular:
 - 8.2 (Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen) muss angekreuzt sein.
 - Gesuch ist zu datieren und zu unterschreiben.
- Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen oder der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung liegt nicht im Original vor. Diese sind im Original einzureichen.
- Die Geodaten zu Rodungen und Realersatz sind digital einzureichen.

4.3.2 Waldrechtliche Beurteilung

Aufgrund der in den vorliegenden Unterlagen dargelegten Abbauschritten, geht das AWN davon aus, dass die erste Rodungsetappe gemäss den Plänen frühestens nach 13 Jahren beansprucht wird und

dass die Etappenfreigabe zu einem späteren Zeitpunkt nach der Genehmigung für beide Rodungsetappen erfolgen soll. Das heisst mit der UeO-Genehmigung muss erst das generelle Rodungsgesuch vorliegen. Dieses wird bewilligt ohne Freigabe der Rodungsetappen. Das AWN benötigt aber trotzdem bereits für das generelle Rodungsgesuch Unterlagen mit konkreten Zeitständen für Rodung und Aufforstung pro Etappe. Dies ist zu ergänzen. (GV)

Aus Sicht des AWN ist der im Nordwesten ausgeschiedene Abstand von 3 m zu kurz und zum Schutz von Bestand bzw. Stabilität des bestehenden Wegs ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. (GV)

Das AWN weist im Fachbericht noch auf folgende zwei Themen hin (H):

«Das Vorhaben sieht einen Abstand von 6 m zwischen Wald und Abbaukante vor. Es ist festzuhalten, dass ein ausreichender Abstand dem Schutz des Waldes als auch der Sicherheit der Grube dient. Aufgrund der gegebenen Standortverhältnisse und der Exposition ist für den Wald beim geplanten Abstand von 6 m nicht von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Für den Abbaubetrieb kann dieser Abstand in einer Hanglage ein gewisses Risiko darstellen. Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: "Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.»

«Kritisch zu betrachten ist die Bodennutzungseffizienz BNE, die gemäss Erläuterungsbericht im westlichen Forstbereich bei durchschnittlich nur 12 m³/m² liegt. Gemäss Vollzugshilfe des BAFU, das noch angehört wird, gilt es einen Referenzwert von mindestens 15 m³/m² zu erreichen. Im südlichen Waldbereich liegen die Werte bei 22 m³/m². Wo wurden die Werte gemessen? Liegt ein grösserer Teil der Fläche über den geforderten 15 m³/m²? Detailliertere Angaben sind für die Prüfung durch uns und das BAFU, das angehört wird, dienlich.»

Es ist notwendig, dass das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, positiv Stellung nimmt. Die Anhörung durch das AWN erfolgt frühestens ins Rahmen einer allfälligen abschliessenden Vorprüfung oder dann im Rahmen der Genehmigung. (GV)

Die Bedingungen des AWN zur Rodung sind dem Fachbericht vom 2. April 2024, Kapitel 7, zu entnehmen. (H)

4.4 Ersatz Wanderweg

Der über den Perimeter führende Wanderweg muss aufgrund des Deponiebetriebs verlegt werden. Es ist dazu ein einmaliger Ersatz am östlichen Rand des Deponieperimeters geplant. Es gibt dazu noch formelle und inhaltliche Vorbehalte.

Sowohl Überbauungsplan als auch Überbauungsvorschriften bezeichnen den Ersatz des Wanderwegs als verbindlich. Dies ist nicht zulässig, weil der neue Wanderweg sich vollständig ausserhalb des UeO-Perimeters befindet. Damit der neue Wanderweg im Rahmen der vorliegenden UeO mitbewilligt werden kann, ist die UeO entsprechend zu vergrössern. Ansonsten ist der neue Wanderweg im Überbauungsplan unter die Hinweise zu verschieben und die Regelungen dazu in den Überbauungsvorschriften zu streichen. (GV)

Gemäss dem AWN stellt der verlegte Wanderweg eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Es muss deshalb geprüft werden, ob im Sinne einer Werkkonzentration eine Routenwahl entlang des UeO-Perimeters machbar ist, insbesondere im südöstlichen Abschnitt. Dazu ist die Region Voralpen der Abteilung Walderhaltung beizuziehen. Andernfalls ist der Standortnachweis für die gewählte Route zu erbringen. (GV)

Vom Jagdinspektorat wird als Alternative eine Wegführung entlang der Waldstrasse durch das Mülital vorgeschlagen, die ebenfalls zu prüfen wäre. (H)

Das Jagdinspektorat verlangt, dass die Bestimmung zum Wanderweg in Art. 13 der UeV folgendermassen präzisiert wird: unbefestigter Weg, eine weitere touristische Umnutzung (bsp. Bikestrecke) ist nicht gestattet. (GV)

Gemäss Art. 7 der UeV soll der neue Wanderweg mit der Verlegung mitbewilligt werden. Die Unterlagen sind diesbezüglich widersprüchlich und teilweise unvollständig. So soll gemäss Art. 7 UeV der Wanderweg mitbewilligt werden, gemäss Art. 13 UeV soll die Ausgestaltung aber auf einen späteren Zeitpunkt verlagert werden. Weiter ist im Baugesuchsformular nur der Abbruch des bestehenden Wanderweges erwähnt. Auch ist der Verlauf des neuen Wanderweges nicht vermassst im Überbauungsplan. Hier ist Klarheit zu schaffen und die Unterlagen entsprechen anzupassen. (GV)

Grundsätzlich wird bezüglich der Baueingabeunterlagen auf Art. 10 ff BewD verwiesen. Jede Baute und Anlage, welche baubewilligt werden soll, muss anhand von Projektplänen nach Art. 14 BewD genau deklariert werden. Zudem sind die Bauvorhaben genau zu umschreiben. (H)

Am südöstlichen Ende des Perimeters beginnt der Mühleholegraben. Es ist zu klären, wo dieser genau beginnt und ob der Wanderweg einen Gewässerabstand dazu einzuhalten hat. (GV)

5. Zonenplanänderung

Der Perimeter der UeO, der im Zonenplan festgelegt wird, ist zu vermessen. (GV)

6. Überbauungsordnung

6.1 Überbauungsplan 1

Vgl. Kapitel 4.4 zum Wanderweg.

Die Arealerschliessung ist unter die Festlegungen zu verschieben und in den UeV zu regeln. (GV)

Geplante Bauten und Anlagen sind, so weit geeignet, in den Plänen zu verorten. Vorliegend betrifft dies sicher die Radwaschanlage, da diese von der Lage her wohl eingegrenzt werden kann und im Verlauf des Deponiebetriebes nicht verändert werden soll. Es ist ein Bereich auszuscheiden und dieser entsprechend in den UeV zu regeln. (GV)

Im Überbauungsplan ist die Abbaurichtung hinweisend dargestellt, Etappen im eigentlichen Sinn gibt es nicht (ausser Rodungsetappen). Es gibt dazu einzig im Anhang des Erläuterungsberichtes Darstellungen des geplanten Abbauverlaufs. Wir empfehlen dies noch genauer zu erläutern und zu definieren, insb. im Zusammenhang mit der Gewässerschutzbewilligung. (E)

6.2 Überbauungsvorschriften

Die (maximalen) Abbau- und Auffüllmengen sind in den Überbauungsvorschriften verbindlich festzuhalten, entsprechend den Vorgaben des regionalen Richtplans. (GV)

Die Genehmigungsvermerke der Überbauungsvorschriften entsprechen nicht den restlichen Genehmigungsvermerken. Es steht hier «Sekretärin», bei den restlichen Unterlagen «Sekretär» und die Zeile mit den Unterschriften kommt korrekterweise erst nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung. Dies ist zu korrigieren und einheitlich darzustellen. (GV)

In den Überbauungsvorschriften sollte die spezifische Bezeichnung "FSKB" durch "Baustoff Kreislauf Schweiz" ersetzt werden. (H)

Art. 1 Abs. 3	Der Satz ist unvollständig und zu ergänzen. (GV)
Art. 4	Der Artikel ist gemäss den geforderten Änderungen zu aktualisieren, so dass alle Festlegungen korrekt erfasst sind. (GV)
Art. 6 Abs. 1	Der Abs. ist folgendermassen anzupassen (GV): <i>«Die jährliche Kontrolle der Abbau- und Auffüllstelle wird durch den FSKB vorgenommen und der Prüfbericht an die Grubenbetreiberin, dem Grundeigentümer, <u>den Fachbehörden und der Gemeinde</u> zugestellt.»</i>
Art. 7	Vgl. Kapitel 4.4.
Art. 9 Abs. 4	Gemäss der Klammerbemerkung werden Kleinbauten «grösser als» 10m2 erlaubt. Ist es beabsichtigt, dass kleinere Bauten damit nicht erlaubt sind, oder hätte es ein «kleiner als» sein sollen? (H)
Art. 10 Abs. 2	Die Menge der Wiederauffüllung richtet sich nach den Vorgaben des regionalen Richtplanes und kann nicht beliebig festgelegt werden. Dies ist hier zu korrigieren. (GV)
Art. 13	Vgl. Kapitel 4.4.
Art. 22	Der Artikel ist entsprechend der Forderung des LANAT, Fachstelle Boden anzupassen (GV): <i>¹ Die rekultivierten Landwirtschaftsflächen haben mindestens die Anforderungen der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse (NEK) 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit (PNG) von mindestens 40 cm gemäss «Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997.» zu erfüllen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB).</i> <i><u>5 Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten bodenkundlichen Baubegleitung Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde und das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.</u></i> In Absatz 4 gibt es eine Fussnote, die auf nichts verweist, bzw. gemäss dem Amtsbericht der Gemeinde noch einen alten Stand aufweist. Dies ist zu korrigieren. (GV)
Art. 25 Abs. 4	Der Artikel ist entsprechend der Forderung des LANAT, Fachstelle Boden anzupassen (GV): <i>⁴ Auf den für den Abbau und Wiederauffüllung betriebsnotwendigen Flächen ist die Rekultivierung nach deren Rückbau durchzuführen. Das AWA kontrolliert den fachgerechten Abschluss der rekultivierten Flächen. Das AWA kontrolliert die fachgerechte Rekultivierung der Waldflächen.</i>
Art. 27	Werden noch weitere Massnahmen aufgenommen, ist dies hier zu ergänzen, Vgl. Kapitel 3. (H) Dies gilt für alle Artikel, die auf den UVB und dessen Massnahmen verweisen.
Art. 33	Das Jagdinspektorat ist im Grundsatz mit der Sicherung der Abbaustelle einverstanden, verlangt jedoch, dass die Zäune wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden müssen. Eine entsprechende Bestimmung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe) fehlt in den Überbauungsvorschriften und muss ergänzt werden. (GV)

Art. 34	Der Artikel ist entsprechend der Forderung des LANAT, Fachstelle Boden anzupassen (GV): ³ Die Nachsorge dauert bis zur Schlussabnahme durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) die Fachstelle Boden und liegt in der Verantwortung der Bewilligungsnehmerin.
---------	---

7. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht ist ausgehend von den obigen Ausführungen zu überarbeiten und aktualisieren (**GV**).

Auf nachfolgende Anpassungsforderungen wird besonders hingewiesen:

- Spezifische Aussage, S. 8, Kap. 4.4, Pkt. 4: "Gewässerschutzbewilligung (Art. 11 KGSchG); inkl. Errichtungsbewilligung (Art. 39 VVEA, separate Bewilligung)" muss angepasst werden. Beim Vorhaben handelt es sich um eine Materialentnahmestelle mit Wiederauffüllung und nicht um eine Abfallanlage. Dementsprechend ist keine Errichtungs- und abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach Art. 39 VVEA erforderlich.
- Generelle Aussage, S. 9, Kap. 5, Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Umweltbereich Grundwasser: Die Aussage muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden.
- Generelle Aussagen, S. 10 - 11, Kap. 5.3 Grundwasser: Das Kapitel 5.3 muss gestützt auf den hydrogeologischen Bericht überarbeitet werden.
- Im Erläuterungsbericht (Kap. 5.5) wird erwähnt, dass Rodungen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel durchgeführt werden dürfen. Als Zeitspanne wird dabei eine Dauer vom 1. April bis 15. Juli angegeben. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a WTSchV dauert die Brut- und Aufzuchtzeit jedoch bis am 31. Juli.
- Gemäss Wildschadengutachten 2023 wird der Wildtiereinfluss auf das Verjüngungsziel in der Region Röthenbach als «untragbar» beurteilt. Bei der Planung und Umsetzung der Ersatzaufforstungen ist die genügende Beachtung zu schenken.

8. Baugesuch

8.1 Allgemein

Vorbehältlich der Überarbeitung gemäss den Genehmigungsvorbehalten und der schlussendlichen Genehmigung der Überbauungsordnung «Kiesabbau Stauffenbrunnen» können die Amts- und Fachstellen und die Gemeinde Röthenbach den hier behandelten Bauvorhaben zustimmen und die Baubewilligung kann grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Die vollumfängliche Genehmigung der UeO sowie der Baubewilligungen sind mit Auflagen und Hinweise der Amts- und Fachstellen verbunden (siehe provisorische Gesamtbeurteilung Umweltverträglichkeit des AUE vom 11. April 2025). Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid vollständig aufgeführt.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass im hier vorliegenden koordinierten Verfahren sämtliche Baugesuchsakten zur Genehmigung vollständig unterschrieben in mind. dreifacher Ausführung vorliegen müssen. Wird eine Unterschriftenliste eingereicht, müssen sich die Zustimmungen auf die aktuellen, zur Genehmigung eingereichten Unterlagen beziehen. (**GV**)

Mit dem vorliegenden Verfahren soll ebenfalls der Abbruch des Gebäudes Nr. 111 mitbewilligt werden. Für die Genehmigung ist die Entsorgungstabelle Bauabfälle einzureichen. (**GV**)

8.2 Profilierung

Wir gehen davon aus, dass gemäss Art. 16 Abs. 1 Baubewilligungsdekret BewD mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abgesteckt und durch Profile kenntlich gemacht wurden.

8.3 Publikation

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit müssen mit der Publikation der öffentlichen Auflage im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger angekündigt und zusammen mit der Überbauungsordnung, der Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Röthenbach und der Baugesuche öffentlich aufgelegt werden (Art. 5 KUVPV).

Ein Muster für den Publikationstext für Überbauungsordnungen mit Baugesuch und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann auf unserer Homepage unter Muster und Checklisten eingesehen werden.

9. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Depozonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **9-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (9-fach)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung

- Die abgeschlossenen Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 120b Abs. 3 BauV)

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\)](https://www.baug.ch/datenmodell) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Max Bühler
Raumplaner

Fachberichte

- Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen, Fachbericht vom 1. März 2024
- Kantonales Laboratorium, Umweltsicherheit, Mail vom 6. März 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden, Fachbericht vom 7. März 2024
- Kantonale Denkmalpflege, Mail vom 8. März 2024
- Regionalkonferenz Emmental, Stellungnahme vom 19. März 2024
- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung, Fachbericht vom 25. März 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren, Fachbericht vom 27. März 2024
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Fachbericht vom 28. März 2024
- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Fachbericht vom 2. April 2024
- Tiefbauamt, Oberingenieurskreis IV, Fachbericht vom 2. April 2024
- Gemeinde Röthenbach, Stellungnahme vom 13. Mai 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung, Amtsbericht vom 11. Mai 2024
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Jagdinspektorat, Fachbericht vom 15. Oktober 2024
- Amt für Wasser und Abfall, Amtsbericht vom 13. März 2025
- Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, provisorische Gesamtbeurteilung vom 11. April 2025

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- CSD Ingenieure, Emanuel Berchtold: e.berchtold@csd.ch

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- Fachstellen

Kopie

- Rf (bei KoG)